

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 19.12.2019**

16. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 21.07.1998 vom 17.12.2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbWS) vom 21.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt am 06.08.1998, zuletzt geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 19.12.2017, veröffentlicht im Gäuboten am 23.12.2017 und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt am 11.01.2018, wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 33 Entstehung der Beitragsschuld** erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3 wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 31 Abs. 2:

a) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26. Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmegesetz;

b) mit dem tatsächlichen Anschluss von abgegrenzten Teilflächen, frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung und Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

2. Der **§ 41 Höhe der Abwassergebühr Absatz 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je cbm Abwasser 1,44 Euro.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 18. Dezember 2019

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister